



Beitragsordnung

PerspektiveArbeit Lausitz e.V.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 3 und § 6 der Satzung.

Unternehmen (juristische Personen)	150,00 €
Einzelpersonen (natürliche Personen)	50,00 €

Zusätzlich zur jährlichen Mitgliedsgebühr wird von Unternehmens- und Organisationsmitgliedern eine aktive Beteiligung in Form von materiellen oder immateriellen Leistungen angeregt, um die Ziele des Vereins zu unterstützen. Diese Unterstützung kann beispielsweise durch Sachspenden, fachliche Expertise, Dienstleistungen oder sonstige Ressourcen erfolgen, die zur Erreichung der Vereinsziele beitragen.

§ 2

Zahlungsform

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Neuaufnahme erstmals fällig. Jahresbeiträge sind jeweils im Voraus für das laufende Kalenderjahr zum 01. Februar zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig, auf den begonnenen Monat genau, und innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
 - a) Endet eine Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
 - b) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungsaufforderung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt binnen eines Monats genannt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum erneut festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang und ist der Jahresbeitrag mehr als drei Monate fällig, kann das Mitglied aufgrund des Mitgliedsbeitragsrückstandes ausgeschlossen werden.

2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden üblicherweise im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Nach Einzelfallprüfung durch den Schatzmeister ist es möglich, die Begleichung des Mitgliedsbeitrages per Überweisung auf das Vereinskonto vorzunehmen.

3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 3

Stundung

Über Stundungen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen

§ 5

Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und Umlagen betreffen, werden im Einklang mit der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Aufnahmeprozess

Jedes neue Mitglied füllt den vorgefertigten Steckbrief (siehe Anlage 1) aus, welcher mit dem Aufnahmeantrag übergeben wird. Dieser Steckbrief dient als Grundlage für die Entscheidung des Vorstands über Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2026 in Dresden beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.